

Informationen zur Schulgeldregelung in der FESH

Freie Evangelische Schule Hannover
Prinz-Albrecht-Ring 67
30657 Hannover
Bereich Schulgeldverwaltung:
Dorothe Wehrmann
Tel.: 0511 – 606 77 88 6
Di und Do 8 – 12 Uhr oder nach Vereinbarung
Mail: schulgeld@fesh.de

Schule kostet Geld: Die Lehrkräfte müssen bezahlt werden, die Sekretärinnen, die Hausmeister und das Reinigungsteam ebenfalls. Gebäude braucht man hierzulande auch, die sollten nicht nur sauber, sondern warm und trocken sein. Zur Tafel an der Wand gehört die Kreide in der Hand, zum Kopierer das Papier.

Die Ausgaben für einen FESH-Schüler belaufen sich auf mehrere tausend Euro im Jahr. Einen Teil davon übernimmt das Land Niedersachsen. Die Summe reicht ungefähr, um die Kosten für die Lehrkräfte zu decken. Die weiteren Ausgaben, etwa die Personalkosten für alle anderen Mitarbeiter, für die Gebäude oder Anschaffungen, zahlen die Eltern durch das Schulgeld. Damit jedes Kind die FESH besuchen kann, ist das Schulgeld nach Einkommen gestaffelt.

Berechnungsgrundlage für das Schulgeld ist das Nettoeinkommen der Familie ohne Kindergeld, von dem ein fester Prozentsatz (z. Zt. 7%) als Schulgeld zu zahlen ist. Um die Leistungsfähigkeit bei höheren Einkommensverhältnissen entsprechend abzubilden, steigt dieser Prozentbetrag ab einer Einkommensgrenze von 3000 € um einen Prozentpunkt auf z.Zt. 8%. Eine Mehrkindregelung berücksichtigt die steigende Belastung durch mehrere Kinder an der FESH.

Die Regelung im Einzelnen:

- Bezugsgröße ist das Netto-Einkommen der Familie ohne Kindergeld.
- Jede(r) Familie / Alleinerziehende(r) legt für die Berechnung des Schulgeldes den aktuellsten Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes vor. Wenn kein Steuerbescheid vorliegt, reichen Sie bitte die Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers des vorherigen Kalenderjahres mit den zusammenfassenden Daten des Bruttogehaltes /Sozialabgaben ein.
Sollte auch diese Bescheinigung nicht vorliegen (z.B. bei einem Minijob) oder sich die Einkommensverhältnisse deutlich geändert haben, benötigen wir die Gehaltsnachweise des gesamten letzten Jahres.
Da beim Lohnsteuerjahresausgleich Freibeträge und Sonderausgaben abgezogen

werden, ist die Abgabe des Steuerbescheides in der Regel am günstigsten für Eltern.

- Empfänger von bewilligten Leistungen (ALG I und II, Sozialhilfe) legen bitte den letzten aktuellen Bescheid vor. Berechnungsgrundlage ist hier der Betrag „bewilligte Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes“.
- Bezieher (staatlicher) Leistungen wie Rente, Erziehungsgeld, BAföG usw. legen ebenfalls den letzten aktuellen Bescheid vor.
- Bei getrennt lebenden Eltern gilt folgendes:
 - Zahlt ein Elternteil dem anderen Unterhalt, so wird beim Unterhaltsempfänger dieser Betrag zum eigenen Einkommen dazugezählt und das Schulgeld auf dieser Grundlage berechnet. Der Unterhaltspflichtige zahlt kein Schulgeld und muss auch keine Unterlagen einreichen. Zum Nachweis der Unterhaltssumme benötigen wir eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Eltern, einen Unterhaltstitel des Jugendamtes o.ä.
 - Zahlt kein Elternteil dem anderen Unterhalt, weil z.B. das sog. Wechselmodell praktiziert wird, reichen beide Eltern die nötigen Unterlagen zur Schulgeldberechnung ein und zahlen jeder nach seinem Einkommen getrennt Schulgeld.
- Höhe des Schulgeldes:
Das Schulgeld für das 1. Kind einer Familie beträgt pro Monat 7% des Nettoeinkommens bei einem Einkommen bis 3.000,00 € und 8% bei einem Einkommen über 3000,00 €. Maximal sind 490 € zu zahlen.
- Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die FESH, gilt folgende Mehrkindregelung:
Für das 2. Kind einer Familie sind 60% des errechneten Betrages an Schulgeld zu zahlen, für das 3. Kind 30%.
Für das vierte und jedes weitere Kind ist für dieses Kind kein Schulgeld zu zahlen.
- Das Schulgeld ist auf folgendes Konto zu zahlen:
Sparkasse Hannover, IBan DE11 2505 0180 0000 4800 53.
Verwendungszweck: Name und Klasse des Kinder/ der Kinder
- Bis zum Schuljahr 2017/18 galt eine andere Schulgeldregelung. Altverträge werden grundsätzlich bis zur 13. Klasse fortgeführt, können jedoch jeweils beim Übergang in die 5. bzw. 11. Klasse auf die Neuregelung umgestellt werden, wenn die Eltern dies wünschen.
Dieser Wechsel gilt dann nur für das jeweilige Kind und nicht für Geschwister!
Es ist also möglich, dass für eine Familie zwei verschiedene Schulgeldregelungen gelten. Natürlich findet auch hier ggf. die Mehrkindregelung Anwendung.

Berechnungsformular für das Schulgeld

Die nötigen Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Steuerbescheid oder der elektronischen Lohnsteuerkarte; Beispiele dazu s.u.

	Betrag
zu versteuerndes Einkommen lt. Steuerbescheid	
abzüglich Steuerabzug vom Lohn	
abzüglich Solidaritätszuschlag	
<i>Nur bei Lohnsteuerkarte: abzüglich KV-Beitrag (AN-Anteil)</i>	
<i>abzüglich RV-Beitrag (AN-Anteil)</i>	
<i>abzüglich AV-Beitrag (AN-Anteil)</i>	
<i>abzüglich PV-Beitrag (AN-Anteil)</i>	
= Jahresnettoeinkommen	
Geteilt durch 12 Monate	
= Nettoeinkommen zur Berechnung des Schulgeldes	
Wenn < 3000 €: 7%	
Wenn > 3000 €: 8 %	

Berechnungsbeispiel 1:

Ermittlung des Schulgeldes aufgrund des aktuellsten Einkommenssteuerbescheides des Finanzamtes *(dies ist nur ein Beispiel mit fiktiven Zahlen!)*

1. Wählen Sie den Betrag, den Sie bei „Einkommen“ (s. Bild 2 auf der nächsten Seite) im Einkommenssteuerbescheid finden (dieses ist der Betrag, der sich aus dem „Gesamtbetrag der Einkünfte“ ergibt abzüglich der „abziehbaren Sonderausgaben“), z.B. 40.939,00 €

2. Berechnen Sie: 40.939,00 € *abzüglich*
 8.102,00 € „Steuerabzug vom Lohn“ (s. Bild 1), *abzüglich*
 253,13 € „Solidaritätszuschlag“ (s. Bild 1) *ergibt*
 32.583,87 € Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Schulgeldes

3. Monatliches Einkommen netto: 32.583,87 €: 12 Monate = 2.715,32 € netto pro Monat

4. Ermitteltes monatliches Schulgeld nach der 7% Regelung:
 2.715,32 € abzüglich 93% = 190,07 € (=7%) pro Monat

5. Mehrkindregelung:

- Für das 2. Kind berechnen Sie 190,07 € (ermitteltes Schulgeld des 1. Kindes)

- abzüglich 40% = 114,04 € Schulgeld pro Monat (= 60%)
- Für das 3. Kind berechnen Sie 190,07 € (ermitteltes Schulgeld des 1. Kindes)
- abzüglich 70% = 57,02 € Schulgeld pro Monat (= 30%)

Berechnungsbeispiel 2:

Ermittlung des Schulgeldes aufgrund des Gehaltsstreifens/Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers vom vorherigen Kalenderjahr mit den zusammenfassenden Daten des Bruttogehaltes /Sozialabgaben:

- Wählen Sie
- „Bruttoarbeitslohn“ *abzüglich*
 - „einbehaltene Lohnsteuer“, *abzüglich*
 - „einbehaltener Solidaritätszuschlag“, *abzüglich*
 - „Arbeitnehmeranteil zur gesetzl. Rentenversicherung“, *abzüglich*
 - „Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzl. Krankenversicherung“, *abzüglich*
 - „Arbeitnehmerbeiträge zur soz. Pflegeversicherung“, *abzüglich*
 - „Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung“

Der ermittelte Gesamtbetrag geteilt durch 12 stellt den monatlichen Nettobetrag dar, der zur Ermittlung des Schulgeldes verwendet wird.
Weiter dann s. Berechnungsbeispiel 1, ab Punkt 3.

Hier noch ein Beispiel, wo Sie die genannten Zahlen auf Ihrem Steuerbescheid finden:

Bild 1

Festsetzung
Art der Steuerfestsetzung
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise rückläufig.

	Einkommensteuer €	Solidaritätszuschlag €	Kirchenst. evang. €
Festgesetzt werden.....	8.102,00	253,1	38,97
ab Steuerabzug vom Lohn.....			133,66

Bild 2

Summe der Altersvorsorgeaufwendungen		3.753		
davon 74 %		2.778		
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung verbleiben		1.876	902	
		902		
Beiträge zur Krankenversicherung	1.571			
Beiträge zur Pflegeversicherung	235			
Summe zuzüglich übrige Vorsorgeaufwendungen	1.806	1.806		
		656		
Summe davon abzugsfähig		2.462	1.900	
Summe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen			2.802	2.802
hinzu Erstattungsüberhang aus Kirchensteuern				296
Einkommen /				10.491

40.939,00 €